

GRUNDSÄTZE ÜBER DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN BEI DER VARENGOLD BANK AG

Stand: 02.08.2018

Die Varengold bietet Finanzdienstleistungen im Geschäft mit unterschiedlichen Kundengruppen (Privat- und Geschäftskunden) an. Diese beziehen sich auf unterschiedliche Finanzprodukte. Somit können Interessenkonflikte aus dem Umstand heraus entstehen, dass Varengold ihre Dienstleistungen nicht ausschließlich für den Auftraggeber, sondern auch Dritten gegenüber erbringt, deren Interessen mit denen des Auftraggebers kollidieren können und dass Varengold ein geschäftliches Interesse am Abschluss von Geschäften mit dem Kunden hat. Solche Interessenkonflikte lassen sich im Vorhinein nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informieren wir daher nachfolgend über solche möglichen Konflikte und unsere Vorkehrungen zum Umgang mit derartigen Interessenkonflikten.

A. ENTSTEHUNG DER INTERESSENKONFLIKTE

Interessenkonflikte können sich zwischen der Varengold Bank AG (im Folgenden auch als „Varengold“ oder „Bank“ bezeichnet), unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen mit unserem Unternehmen verbundenen Personen und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden ergeben.

Insbesondere können sich Interessenkonflikte ergeben:

- a) wenn die Varengold ihre Dienstleistungen nicht ausschließlich für den Auftraggeber, sondern auch Dritten gegenüber erbringt. Deren Interessen können mit denen des Auftraggebers kollidieren. Auch wenn Varengold bestmöglich bemüht ist, derartige Konflikte zu vermeiden, ist nicht auszuschließen, dass dies nicht doch im Einzelfall misslingt. Treten solche Konflikte ein, so kann nicht das Risiko ausgeschlossen werden, dass diese zu Lasten des Auftraggebers entschieden werden;
- b) aus dem eigenen Umsatzinteresse der Varengold an hohen Transaktionsvolumina in den vom Kunden ausgewählten und gehandelten Finanzinstrumenten und den aus diesen Transaktionen resultierenden Vergütungen für Varengold;
- c) durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern oder der Gewähr von Zuwendungen an diese oder durch diese (beispielsweise geldwerte Vorteile);
- d) sofern die Bank im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften Vergütungen von dritter Seite (zum Beispiel Vertriebsfolgeprovisionen) erhalten könnte (dies ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Grundsätze jedoch nicht vorgesehen);
- e) durch Erlangung von nicht öffentlich bekannt gegebenen Informationen;
- f) aus anderen Geschäftstätigkeiten der Varengold, insbesondere dem Interesse der Bank an Eigenhandelsgewinnen und am Absatz eigener (emittierter) Finanzprodukte;
- g) aus dem Interesse von Varengold am Absatz eigener Finanzprodukte aufgrund interner Anreize, erfolgsbezogener Vergütungssysteme und der Gewähr von Zuwendungen;
- h) aus persönlichen Beziehungen der Varengold- Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen oder bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten;
- i) aus der Beziehung unseres Hauses mit Emittenten von Finanzinstrumenten und -produkten, etwa bei der Mitwirkung an Emissionen oder bei Kooperationen.

Varengold stellt Ihnen auf Wunsch weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung.

B. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

Damit sachfremde Interessen die Ausführung der Kundenaufträge nicht beeinträchtigen, haben sich Varengold selbst und ihre Mitarbeiter hohe Standards gesetzt. Diese beinhalten die Beachtung von Marktregeln unter ständiger Beachtung des Kundeninteresses sowie rechtmäßiges und professionelles Handeln. Vorrang hat grundsätzlich das Interesse der Kunden.

Zu diesem Zwecke wurden insbesondere die folgenden Maßnahmen ergriffen:

- Einer unabhängigen Compliance-Abteilung obliegt hierbei die ständige Überwachung möglicher Interessenkonflikte, die dort intern in einer Interessenskonflikt-Matrix erfasst und überwacht werden sowie bei der Erkennung von Interessenskonflikten mitwirkt;
- Führung einer Insiderliste, welche der Überwachung sensibler Informationen sowie der Verhinderung des Missbrauchs von Insiderwissen dient;

- Festlegung der Vergütungsgrundsätze in den Vergütungsregelungen der Bank;
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung;
- Mitarbeiter, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, sind zur Offenlegung ihrer Wertpapiergeschäfte gegenüber der Compliance-Stelle verpflichtet;
- Mitarbeiterschulungen;
- Schaffung neuer und Erhaltung bestehender Vertraulichkeitsbereiche. Zu diesem Zwecke werden unter anderem einzelne Bereiche innerhalb der Varengold räumlich getrennt.
- Durchführung eines Genehmigungsprozesses für neue Produkte, der alle relevanten Fachbereiche einbezieht.

Weiterhin werden die internen Kontrollen und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten ständig weiterentwickelt. Soweit die oben genannten Vorkehrungen nicht ausreichen, um das Risiko einer Beeinträchtigung zu vermeiden, wird die Varengold Ihnen vor Durchführung eines Geschäfts die allgemeine Art und Herkunft des Interessenkonflikts darlegen. Gegebenenfalls werden wir in diesen Fällen auf eine Beratung oder Empfehlung zum betreffenden Finanzprodukt verzichten.

Auf Wunsch und Nachfrage werden wir Ihnen gerne weitere Einzelheiten zum Umgang mit Interessenkonflikten zur Verfügung stellen.